Racial/Ethnic Profiling

Diskriminierende Personenkontrollen durch die Polizei als Ausdruck von institutionellem Rassismus in den Schweizer Polizeikorps

Basel / Bern / Genf / Zürich, 7. November 2016

Forderungen der «Allianz gegen Racial Profiling» www.stop-racial-profiling.ch

Mit Unterstützung folgender Personen, Netzwerke und Organisationen:

Aktivist*innen, Wissenschaftler_innen, Fachpersonen und Kulturschaffende

Abdulkadir Amina, Addai-Brenya Yaw, Akyol Ezgi, Ammann Christa, Andreoli Giorgio, Asan Mustafa, Azizi Abed, Bamigbokpa Akim, Barry Mess, Bhattacharya Robin, Büchi Jonathan, Busch Heiner, Chukwunyere Francesca, Dankwa Serena, Espahangizi Kijan, Falk Francesca, Gertsch Christian, Herrera Helena, Hohmann Henry, Holenstein Andrea, Ioset Amanda, Isler Danielle, Jain Rohit, Kalati Hervé, König Lilo, Liebscher Doris, Locher Tom, Mattli Angela, Medici Marco, Michel Noémi, Morawek Katharina, Mörsch Carmen, Moumouni Fatima, Mühlemann David, Naguib Tarek, Ohene-Nyako Pamela, Pétrémont Mélanie, Pinto Jovita, Pinto de Magalhães Halua, Piskoty Reka, Plümecke Tino, Purtschert Patricia, Recher Alecs, dos Santos Pinto Njila, Schär Bernhard C., Schilliger Sarah, Schmitter Leena, Tesfamariar Okbaab, Wa Baile Mohamed, Wilopo Claudia, Young Chris.

Organisationen und Netzwerke

Augenauf Basel, Augenauf Bern, Augenauf Zürich, Autonome Schule Zürich (ASZ), Collectif Afro-Swiss (CAS), Demokratische Jurist_innen Schweiz (DJS), Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ), Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV), humanrights.ch, Rroma Foundation, Roma Jam Session Art Kollektiv, sankofa – plattform für menschen afrikanischen erbes, Rroma Foundation, Solidarité Sans Frontières (SOSF), Transgender Network Switzerland (TGNS), Verein Romano Dialog, Wir alle sind Zürich.

Allianzkontakt

Homepage: www.stop-racial-profiling.ch
Facebook: Allianz gegen Racial Profiling

E-Mail: racial.profiling.switzerland@gmail.com

Kontaktperson: Tarek Naguib, Tel. 079 350 63 18

«Anlässlich der Patrouillentätigkeit ... fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person ... verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte).» (Auszug aus dem Polizeirapport betreffend Strafbefehl gegen Mohamed Shee Wa Baile vom 26.3.2015, polizeiliche Anhaltung am Hauptbahnhof Zürich, Donnerstag 5. Februar 2015, 07.05 Uhr)

1

3

Heute stand Mohamed Shee Wa Baile vor Bezirksgericht Zürich, weil er den Mut hatte, sich einer rassistischen Polizeikontrolle zu widersetzen. Der Fall steht exemplarisch für eine Rassismuserfahrung im Zusammenhang mit Polizeipraktiken, die international mit den Begriffen «Racial« bzw. «Ethnic Profiling» thematisiert werden. Im weiteren Sinne lassen sich damit alle diskriminierenden Personenkontrollen bezeichnen. In der Schweiz sind verschiedene Personengruppen von Racial/Ethnic Profiling betroffen. So berichten vor allem Menschen mit dunkler Hautfarbe von immer wieder kehrenden Erfahrungen mit Kontrollen, die nur aufgrund ihrer äusseren Erscheinung durchgeführt werden. Aber auch hellhäutigere Personen (mutmasslich) nordafrikanischer und arabischer Herkunft, sowie Roma, Sinti und Jenische werden häufig kontrolliert. Von Racial Profiling Betroffene sind damit grundsätzlich immer und ohne konkreten Anlass dem Verdacht ausgesetzt, eine Straftat begangen zu haben. In vielen Fällen gehen die kontrollierenden Polizist_innen zudem ohne sachlichen Grund davon aus, dass «fremd» aussehende Menschen sich möglicherweise ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz befinden.

Die Betroffenen von Racial Profiling erleben diese Kontrollen oft als entwürdigend, beschämend und verunsichernd. Dies zeigen aktuell Ergebnisse aus laufenden Forschungsprojekten an der Universität Neuchâtel, einer schweizweiten Forschungsgruppe, sowie die Video-Testimonials von Betroffenen auf www.stop-racial-profiling.ch.

Racial/Ethnic Profiling entsteht sowohl aufgrund historisch gewachsener, rassistischer Stereotypen als auch einer behördlichen Praxis, bei der wichtige Errungenschaften demokratischer Rechtstaaten für bestimmte Bevölkerungsgruppen negiert werden: Für die Betroffenen von Racial/Ethnic Profiling gilt die allgemeine Bewegungsfreiheit und die Unschuldsvermutung in der Praxis nicht. Racial/Ethnic Profiling wird begünstigt durch gesetzliche Vorgaben und polizeiliche Dienstbefehle einerseits sowie gesellschaftliche Erwartungen an die Polizei andererseits. Ein weiterer bereits im geltenden Recht angelegter Grund für rassistisch diskriminierendes Verhalten der Polizei sind Regelungen zur Prävention von Kriminalität und von Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum (inkl. Bettelverbote). Das sogenannt Hot Spot Policing führt dazu, dass an Orten, wo Kriminalität und Nutzungskonflikte erhöht auftreten, gegen-

über bestimmten «fremd» aussehenden Menschen unverhältnismässig viele Kontrollen durchgeführt und Wegweisungen verfügt werden, ohne dass dafür ein sachlicher Grund vorliegt. Vorgaben, welche rassistisch motivierte Personenkontrollen unterstützen, enthält etwa das polizeiliche Recht der Kantone, welches der Polizei erlaubt, überall auf ihrem Hoheitsgebiet Personenkontrollen im Rahmen von Grenzkontrollen durchzuführen. In der Praxis führen diese kantonalen Polizeirechte zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen. Davon sind aber keineswegs alle Bürger betroffen, sondern vor allem Menschen, die der Polizei wegen ihrer Hautfarbe, ihrer Erscheinung oder ihrem Verhalten als nicht der gängigen Norm entsprechend erscheinen.

Die **Folgen** von Racial/Ethnic Profiling sind vielschichtig und oft subtil und unterschwellig. Betroffene berichten, dass sie unbegründete Personenkontrollen als erniedrigend empfinden und sich danach als Menschen zweiter Klasse und als Personen mit weniger Rechten wahrnehmen. Darüber hinaus verletzt Racial/Ethnic Profiling ihre Persönlichkeit und ihr Selbstwertgefühl, indem sie nicht selten auf stigmatisierende Weise öffentlich zur Schau gestellt, nicht in der Höflichkeitsform angesprochen (z.B. geduzt werden), oder sonstwie in respektloser Weise behandelt werden. In einigen Fällen können diskriminierende Kontrollen zu psychischer Traumatisierung führen und bei gehäuftem Vorkommen körperlich krank machen. Betroffene berichten von Gefühlen wie Wut, Ohnmacht, Scham, Selbstzweifel, Hilf- und Sprachlosigkeit.

5

6

7

Die Folgen von Racial/Ethnic Profiling beschränken sich jedoch keinesfalls nur auf die unmittelbar betroffenen Personengruppen. Racial/Ethnic Profiling erzeugt darüber hinaus eine Kultur der Dominanz, in der Angehörige von Minderheitengruppen eine unrechtmässige Ungleichbehandlung durch staatliche Organe erfahren. Racial/Ethnic Profiling verstärkt auch negative Stereotypisierungen: gesellschaftliche Ressentiments, die sich gegen die betroffenen Gruppen richten – etwa sie seien ein Sicherheitsrisiko, kriminell oder ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus – finden durch die Polizeiarbeit Bestätigung. So trägt Racial/Ethnic Profiling durch die Polizei dazu bei, dass rassistische Handlungen als grundsätzlich legitim angesehen werden und Diskriminierungen auch in anderen Lebensbereichen befördert werden, wie etwa am Arbeitsplatz oder bei der Wohnungssuche.

Ausserdem hat Racial/Ethnic Profiling negative Auswirkungen auf die Polizeiarbeit: Racial/Ethnic Profiling ist ineffektiv und ineffizient, da die Praxis von Verallgemeinerungen ausgeht, die in aller Regel nicht mit tatsächlichen Gefahrenlagen korrespondieren und der Fahndungsblick dadurch eine Verengung erfährt. Ausserdem belastet Racial/Ethnic Profiling das Verhältnis der Polizei zu den betroffenen Minderheiten, führt zu Misstrauen gegenüber der Polizei und verringert die Bereitschaft, im Bedarfsfall selber polizeiliche Dienste in Anspruch zu nehmen oder bei der Aufklärung

von Straftaten behilflich zu sein. Dies ist bei verletzlichen Personen wie etwa den Sexarbeiter_innen besonders stossend. Repressive Erfahrungen bewirken oft, dass sie keine Unterstützung bei der Polizei suchen, wenn sie Gewalt oder Unrecht am eigenen Leib erfahren. Sodann löst Racial/Ethnic Profiling bei wiederholt Betroffenen ein Vermeidungsverhalten aus, etwa indem sie bestimmte Orte meiden, was einer gravierenden Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit gleich kommt.

Alle politischen und operativen Polizeiführungen auf den Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden inklusive dem Grenzwachtkorps sind in der Pflicht: Racial/Ethnic Profiling darf nicht als ein blosses Einstellungs- und Verhaltensproblem einzelner Polizist*innen herunter gespielt werden, sondern muss als ein institutionelles Problem wahrgenommen werden. Entsprechend ist nicht nur eine bessere Schulung nötig, sondern vor allem eine Stärkung der institutionellen Verantwortung der Polizeiorgane bei der Bekämpfung von strukturellem Rassismus. Denn Racial/Ethnic Profiling verstösst gegen rechtliche, ethische und berufliche Prinzipien - unabhängig vom dahinter liegenden Grund: Es verletzt das Verbot der Rassendiskriminierung (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung), greift in willkürlicher Weise in das Persönlichkeitsrecht ein (Art. 9 und 13 Bundesverfassung), ist unverhältnismässig und verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 2 und 3 Bundesverfassung). Ausserdem widerspricht Racial/Ethnic Profiling zentralen Grundsätzen der Polizeiethik, wie der Achtung der Menschenwürde, eines gegenüber Minderheiten unvoreingenommenen, unparteiischen Handelns, sowie eines in jeden Fall sachlich begründeten, respektvollen und integren Auftretens.

Polizei und Politik stehen gemäss Völker- und Verfassungsrecht in der Pflicht, effektive Massnahmen gegen jede Form von institutionellem Rassismus zu ergreifen. Damit ein aktives Handeln gegen Racial/Ethnic Profiling möglich wird, sind weitere Anstrengungen sowohl auf rechtlicher wie auf politischer Ebene notwendig.

Aus den genannten Gründen stellen wir als "Allianz gegen Racial Profiling" folgende Forderungen:

Racial Profiling als komplexe Herausforderung anerkennen

9

10

11

12

- 1. Rassistische Diskriminierung ist als ein gesellschaftliches Problem von allen Institutionen, Organisationen und Behörden der Kantone und des Bundes zu anerkennen. Diskriminierende Effekte institutioneller Praktiken müssen reflektiert und mittels geeigneter Massnahmen bekämpft werden.
- 2. Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass sie Racial bzw. Ethnic Profiling in seiner Komplexität untersuchen, insbesondere haben sie den Geschlechteraspekt mitzuberücksichtigen. Denn rassistische Diskriminierung

betrifft Menschen unterschiedlicher Geschlechter (Frauen, Männer, Trans*Frauen, Trans*Männer und Menschen nicht binären-Geschlechts) auf vielfach unterschiedliche oder spezifische Weise. Während alle Geschlechter dem Verdacht des Aufenthalts ohne Anwesenheitsrecht ausgesetzt sein können, gibt es unter dem Titel der Kriminalitätsbekämpfung Unterschiede. Oft geht mit einer rassistischen Diskriminierung auch eine sexistische Herabsetzung einher. So sind beispielsweise aktuell Männer tendenziell stärker dem Verdacht des Drogenhandels ausgesetzt, während migrantische Frauen eher verdächtigt werden, gegen Vorschriften im Zusammenhang mit der Prostitution zu verstossen.

Für die Arbeit der Polizei bedeutet dies,

3. dass die kantonalen Polizeidirektor_innen und die Polizeikommandanten sowohl korpsintern als auch öffentlich anerkennen, dass Racial/Ethnic Profiling eine wichtige Herausforderung darstellt, die im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in umfassender Weise und systematisch angegangen werden muss. Die gesetzlichen Vorgaben sind in Richtlinien, Praxisleitfäden und Dienstbefehlen so zu konkretisieren, dass ein möglichst hoher Grad an Praxisbezug hergestellt wird.

13

14

15

16

Gesetzliche Verbote und Instrumente gegen Diskriminierung

- 4. Die Gesetzgeber auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene schaffen konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen. Racial/Ethnic Profiling ist durch ausdrückliche gesetzliche Normen sowohl auf Bundesebene (Art. 100 Zollgesetz, Art. 9 Ausländergesetz und Art. 215 StPO) wie auf Kantonsebene zu verbieten.
- 5. Ferner hat der Bundesgesetzgeber verdachtsunabhängige Personenkontrollen ausdrücklich zu verbieten. Dies erfordert eine Anpassung von Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer mit folgendem zweiten Satz: Verdachtsunabhängige Personenkontrollen sind verboten. Ferner ist die identische Ergänzung in Artikel 215 der schweizerischen Strafprozessordnung mit einem Absatz 2^{bis} vorzunehmen. Auch hier gilt explizit: Verdachtsunabhängige Personenkontrollen sind verboten.
- 6. Die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber sorgen dafür, dass im Rahmen der einschlägigen Polizeigesetze, deren Zweck es ist, Kriminalität zu verhindern oder Nutzungskonflikte zu regulieren, ausdrückliche Verbote der Diskriminierung verankert werden. Ergänzend dazu wird in den jeweiligen Verordnungen festgehalten, dass Racial/Ethnic Profiling verboten ist.

- 7. Die zuständigen Gesetzgeber erlassen in den Gesetzen zur Regulierung der Sexarbeit Regelungen, welche jede Art von Diskriminierung und repressiver Polizeikontrolle in den Zonen, in denen Sexarbeit betrieben wird, ausdrücklich untersagen. Insbesondere verbietet der Gesetzgeber Kontrollen rund um Beratungsstellen für Sexarbeiter*innen, in Bars, Restaurants und Sexclubs.
- 8. Die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber verankern im Polizei-, Personal- und Bildungsrecht Regeln, die die Polizeikorps verpflichten, Instrumente einzuführen, welche diskriminierendes Handeln präventiv unterbinden.
- 9. Die kantonalen Justiz- und Polizeidirektor_innen sowie das Grenzwachtkorps erarbeiten gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben Massnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Standards in der Polizeiarbeit. Unter Berücksichtigung von nationalen und internationalen praxiserprobten Massnahmen werden Regeln und Massnahmen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Ausbildungs- und Personalmanagement, Personalentwicklung, Einsatzpraxis und -management, Dialog und Vertrauensbildung sowie Aufsicht und unabhängige Kontrolle erarbeitet.

Personalrekrutierung und -entwicklung

17

18

19

20

21

22

23

- 10. Die kantonalen Polizeidirektor_innen definieren in Zusammenarbeit mit der gesamten Polizeiführung und den Verwaltungsexpert_innen Massnahmen zur Übersetzung der gesetzlichen Vorgaben in praxistaugliche Instrumente der Organisation- und Personalentwicklung sowie des Beschwerdemanagements.
- 11. Bei der Personalrekrutierung und -entwicklung ist darauf zu achten, dass vor allem Personen rekrutiert werden oder an Führungspositionen gelangen, die über ein Problembewusstsein im Zusammenhang mit den strukturellen Herausforderungen von Racial/Ethnic Profiling verfügen.
- 12. Racial/Ethnic Profiling ist in regelmässigen Mitarbeiter_innengesprächen zu thematisieren.

Proaktive Grund-, Weiter- und Fortbildung

13. Die kantonalen und städtischen Polizeikommandanten entwickeln in Zusammenarbeit mit den Polizeischulen (Konkordatsschulen der Grundausbildung, das Schweizerische Polizeiinstitut SPI) und den korpsinternen Bildungsverantwortlichen ein Ausbildungsprogramm, das das Thema Racial/Ethnic Profiling praxisbezogen behandelt. Dabei ist eine interdisziplinäre Herangehensweise notwendig, welche grundrechtliche, menschenrechtliche und ethische

Grundlagen vermittelt. Ausserdem ist auf institutionelle Problemstellen zu verweisen, welche Racial/Ethnic Profiling begünstigen, wie insbesondere die Einsaztpraxis und -planung.

24

25

26

27

28

29

- 14. Die kantonalen und städtischen Polizeikommandanten entwickeln periodische und obligatorische Basiskaderkurse, sowie Kurse in der Weiterbildung des Kaderpersonals, die das Thema Racial/Ethnic Profiling für das gesamte Führungspersonal sowohl aufgaben- bzw. funktionsbezogen als auch integriert behandeln.
- 15. Die kantonalen und städtischen Polizeikommandanten sehen für jene Mitglieder des Polizeikorps, die über keine Führungsaufgaben verfügen, einen obligatorischen Fortbildungskurs zum Thema Racial Profiling vor, der regelmässig stattfindet.
- 16.Im Rahmen der Bildungsprogramme ist der Bedeutung des Geschlechts im Zusammenhang mit Racial Profiling besondere Beachtung zu geben. Dabei ist im Rahmen der Schulung jeweils konztextspezifisch aufzuzeigen, wo migrantische Männer, wo Frauen, wo Trans*männer, wo Trans*Frauen und Menschen nicht binären-Geschlechts jeweils auf welche Art spezifisch betroffen sind.

Diskriminierungsfreie Einsatzpraxis, -kontrolle und -entwicklung

- 17. Die kantonalen und städtischen Polizeikorps analysieren ihre Einsatzpraxen und -befehle hinsichtlich direkt und indirekt diskriminierender Effekte. Untersucht werden müssen insbesondere folgende polizeilichen Dienst- und Einsatzpraxen: Kontrolle des Aufenthaltsrechts von Personen, repressive und präventive Kriminalitätsbekämpfung (wie u.a. im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels), Regulierung von Nutzungskonflikten, sowie Kontrollen, Bussen und Wegweisungen von Sexarbeiterinnen.
- 18. Die kantonalen und städtischen Polizeikorps führen ein Quittungs-System ein, mit dem Zweck, Ort, Zeit und Grund einer Polizeikontrolle schriftlich festzuhalten. Nach jeder Personenkontrolle muss der kontrollierten Person eine Quittung ausgehändigt werden.
- 19. Die kantonalen und städtischen Polizeikorps fördern eine offene Gesprächs-, Kritik- und Fehlerkultur. Sie stellen allen Mitgliedern des Polizeikorps im Sicherheitsaussendienst ein regelmässiges, obligatorisches Gefäss für Intervision und Supervision mit spezifischem Fokus Racial/Ethnic Profiling und Menschenrechtsschutz zur Verfügung.

20. Die kantonalen und städtischen Polizeikorps führen ein unabhängiges Monitoring ein, im dessen Rahmen die Abläufe in der gesamten Organisation in regelmässigen Abständen auf diskriminierende Effekte untersucht werden.

Unabhängige Beschwerdemechanismen

30

31

32

33

34

35

- 21. Kantone und Städte schaffen unabhängige Anlaufstellen für Menschen, die im Kontakt mit der Polizei eine Diskriminierungserfahrung gemacht haben oder sich anderweitig rechtswidrig oder ungerecht behandelt fühlen. Die Anlaufstelle hat vollumfängliche Untersuchungs-, Empfehlungs- und Kompetenzen zur Erhebung einer Beschwerde vor einem Gericht.
- 22. Bei einer Strafanzeige gegen die Polizei ist die Unabhängigkeit des Verfahrens sicherzustellen. Es ist gesetzlich vorzusehen, dass vom Zeitpunkt der Anzeige an eine ausserkantonale Untersuchungsinstanz oder eine innerkantonale Sonderstaatsanwaltschaft für die Untersuchung zuständig ist. Diese ist auch bei einer Anzeige durch Personen, die einen Vorfall als Zeug_in beobachten, verpflichtet eine Abklärung vorzunehmen.

Massnahmen(fort)entwicklung im Dialog

- 23. Kantonale und städtische Sicherheitsdepartemente entwickeln vertrauensbildende Massnahmen im Dialog mit der Zivilgesellschaft und Betroffenen-Organisationen. Dabei sind neben Organisationen, die sich mit Fragen zu Rassismus und Migration beschäftigen auch Frauenrechtsorganisationen und Fachstellen in den Bereichen Sexarbeit, Frauenhandel, Frauenmigration und Transgeschlechtlichkeit, sowie Männerorganisationen einzubeziehen.
- 24. Sie führen regelmässig Gespräche, in deren Rahmen Vorfälle sowie strukturelle Probleme und Lösungsansätze diskutiert werden. Um spezifische Problemfelder anzugehen, braucht es kritische und thematische Reflexionsgremien, die aus Vertreter_innen sowohl der Polizei als auch der Minderheitenorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, sowie wissenschaftlichen Expert innen zusammengesetzt
- 25. Dabei sollen die Dialoge konkrete Inhalte und Ziele verfolgen wie z.B. die regelmässige Analyse von mutmasslichen oder behaupteten rassistischen Personenkontrollen mitsamt deren möglichen Ursachen innerhalb der Institution Polizei, sowie von Handlungsansätzen zu deren Vermeidung.

Anhang

Literatur

Handbücher, Aufsätze und Berichte

AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ. Polizei, Justiz und Menschenrechte: Polizeipraxis und Menschenrechte in der Schweiz, Anliegen und Empfehlungen. Bern 2007.

BEAUFTRAGTE IN BESCHWERDESACHEN - OMBUDSRAU STADT ZÜRICH. Jahresberichte 2010 (S. 9-15) und 2014 (S. 40-45) zuhanden des Gemeinderates der Stadt Zürich.

CARREFOUR DE RÉFLEXION SUR LE RACISME ANTI-NOIR (CRAN). Rapport sur le racisme anti-Noir en Suisse, 2002-2014. Bern 2015: www.cran.ch.

CREMER HENDRIK. «Racial Profiling» – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR). Berlin 2013.

DE SCHUTTER OLIVIER & RINGELHEIM JULIE. Ethnic Profiling: A Rising Challenge for European Human Rights Law. Modern Law Review 71(3). 2008. S. 358-384.

E. U. Network of Independent Experts on Fundamental Rights, CFR-CDF, Opinion.4.2006, Ethnic Profiling, December 2006.

EUROPEAN COMMISSION AGAINST RACISM AND INTOLERANCE ECRI. Empfehlung Nr. 11 (2007), Ziff. 11; ECRI, 4. Bericht über die Schweiz, Ziff. 178.

EUROPEAN AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS FRA. Diskriminierendes «Ethnic Profiling» erkennen und vermeiden: ein Handbuch, 2010.

FACHSTELLE FRAUENHANDEL UND FRAUENMIGRATION (FIZ) ET AL. Lagebericht zum Sexgewerbe in der Stadt Zürich. 2013.

FRA EU-MIDIS. Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Bericht der Reihe «Daten kurz gefasst», Polizeikontrollen und Minderheiten. 2010.

FRA. Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes «Ethnic Profiling» erkennen und vermeiden: ein Handbuch. 2010.

GRAF DENISE. Le profilage racial du point de vue des victimes. In: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR (Hrsg.). Tangram Nr. 33. S. 63-66.

KAUFMANN CLAUDIA, Racial und Ethnic Profiling: Ein bei uns unbekanntes Phänomen. In: Eidgenössisches Kommission gegen Rassismus (Hrsg.). Tangram Nr. 26. S. 68-70.

KÜNZLI JÖRG / EUGSTER ANJA / KIND ANDREAS / SPRING ALEXANDER / STURM EVELYNE. Die Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben in den Bereichen Freiheitsentzug, Polizei und Justiz in der Schweiz. Eine Analyse der Empfehlungen menschenrechtlicher Überwachungsorgane. Bern 2012.

MUTOMBO KANYANA. Racisme anti-Noir: dix traits qui en font une spécificité. In. Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR (Hrsg.). Tangram Nr. 33 Anti-Schwarzer Rassismus / Racisme anti-Noirs / Il razzismo contro i Neri. Bern 2014. S. 44-50.

NAGUIB TAREK. Polizei und Security-Dienste. In: Naguib Tarek, Pärli Kurt, Copur Eylem, Studer Melanie (Hrsg.). Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen, Bern 2014, S. 265-298.

OPEN SOCIETY INSTITUTE. Ethnic Profiling In The European Union: Pervasive, Ineffective, and Discriminatory. New York 2009.

OPEN SOCIETY FOUNDATIONS. Reducing Ethnic Profiling in the European Union. A Handbook of Good Practices. New York 2012.

Juristische Literatur

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Gillan and Quinton v. United Kingdom, No. 4158/05, 12. Januar 2010, para. 85-87.

EGMR, *Timishev gegen Russland*, Urteil vom 13. Dezember 2005, Az. 55762/00 und 55974/00, Ziff. 56, 58.

EGMR, *D.H. und andere gegen Tschechien*, Urteil vom 13. November 2007, Az. 57325/00, Ziff. 176.

EGMR, Sampanis gegen Griechenland, Urteil vom 5. Juni 2008, Az. 32526/05, Ziff. 69.

Uno-Ausschuss zur Überwachung des Uno-Paktes über bürgerliche und politische Rechte, *Rosalind Williams Lecraft gegen Spanien*, Mitteilung Nr. 1493/2006 v. 30. Juli 2009.

Uno-Ausschuss zur Überwachung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDA), Allgemeine Empfehlung Nr. 31, A/60/18, Ziff. 20

RDA, Concluding Observations France (1994), Ziff. 125.

Deutsches Bundesverfassungsrecht, Urteil 75, 348 (357).

Court of Quebec (Criminal Division), Urteil vom 27.01.2005, No. 500-01-004657-042-001, *The Queen v. Campbell*, Alexer, Ziff. 29 ff.

United States Supreme Court, *Anderson v. Cornejo*, 225 F. Supp. 2d 834 (N.D. III. 2002).